

# **Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen vom 1.04.2005**

## **I. Allgemeines**

1. Nachstehende dem Auftraggeber zur Kenntnis gebrachte Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten durch Auftragserteilung als Vertragsbestandteil. Abweichende Verfügungen und Abmachungen mit Vertretern bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
2. Widersprechen sich die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Vertragspartner, so gelten nur die vorliegenden Bedingungen.
3. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtig laufenden und künftig abzuschließenden Geschäften.

## **II. Angebot**

1. Unser Gesamtangebot ist in unseren Preislisten enthalten. Es wird nach den am Tag der Lieferung gültigen Listenpreisen abzüglich evtl. Rabatte oder zuzüglich von Teuerungszuschlägen abgerechnet. Hiervon abweichende Vereinbarungen können nur durch die Geschäftsleitung getroffen werden und bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Bei telefonischen Anfragen werden immer die Listenpreise genannt. Für Hör- und Ablesefehler können wir jedoch nicht haften.
2. Eine Änderung von Preislisten, auch ohne Verständigung bleibt vorbehalten.
3. Soweit nicht anders vereinbart ist, gelten alle Angebote freibleibend und unverbindlich unter dem Vorbehalt des Zwischenverkaufs.
4. Nach Angebotsabgabe eintretende Kostenänderungen (Löhne, Materialpreise, Hilfsstoffe, Transportkosten, Umsatzsteuer usw.) werden ab Inkrafttreten unter Nachweis gesondert verrechnet.

## **III. Umfang der Lieferung**

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung oder der auf unseren Auftragsblöcken niedergeschriebene Auftrag maßgebend. Auftragsbestätigungen werden z.Zt. nur bei Italiaufträgen übersandt.
2. Nebearbeiten, wie in Werkstücke einzuschlagende Löcher usw. die aus der Anfrage nicht ersichtlich sind, werden nur auf ausdrückliche Bestellung ausgeführt und besonders berechnet.
3. Klammern, Dübel und sonstige Befestigungsmittel werden nur auf Bestellung geliefert und besonders berechnet.
4. Bei Rohplatten werden 2 cm Gutmaß in Länge und Breite gewährt. Für Fehlecken wird der tatsächliche Flächeninhalt in Abzug gebracht.
5. Teillieferungen bleiben vorbehalten.
6. Ein Umtausch von Werkstücken nach Maß ist nicht möglich.
7. Die Bearbeitung entspricht der Gepflogenheit der Lieferländer.

## **IV. Berechnungsgrößen – Mindestmaße**

1. Berechnungsgröße für Wendeltrittstufen, schräge und runde Werkstücke usw. ist das Rechteck, in das die Werkstücke hineinpassen. Dies gilt auch entsprechend für die Frachtberechnung.
2. Die Mindestflächenberechnung je Werkstück beträgt bei Marmor 0,10 qm und bei Granit und Quarzit 0,20 qm.
3. Bei Lagererienwaren wird grundsätzlich das Lagermaß berechnet, auch wenn auf ein kürzeres abgelängt wird. Die Mindestberechnungsbreite für Setzstufen beträgt 15 cm, für Fensterbänke und sonstige Werkstücke 16 cm. Italienkommissionen richten sich nach der Berechnung der betreffenden Lieferwerke. Granit und Quarzit 20 cm.
4. Es werden nur volle cm in Länge und Breite berechnet.

## **V. Preise**

1. Es gelten die Listenpreise bzw. die Preise in unseren schriftlichen Sonderangeboten, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ab Werk und Lager einschließlich Verladung.
2. Eine besondere Materialauswahl, soweit möglich, bedingt auch besondere Preise, die bis 50 % über dem Listenpreis liegen können. Soll bei Marmor eine sichtbare Längsstruktur immer Parallel der Stufenvorderkante verlaufen, ist mit einem Aufschlag bis zu 50 % auf die Listenpreise zu rechnen. Davon ausgenommen sind Serpeggianten und gebänderter Travertin.
3. Für Länge über 215 cm in einem Stück ist ein Aufschlag von 10 % auf die Listenpreise erforderlich.
4. Wir sind nicht verpflichtet, an Kunden ohne geordnete Zahlungsweise zu Sonderangebotspreisen zu liefern.

## **VI. Nebenkosten**

1. Sämtliche Nebenkosten für Verpackung, Versicherung, Rollgeld u.a. gehen zu Lasten des Auftraggebers.
2. Gewünschte oder notwendige Verpackung wird zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Außer Normalpaletten oder sonst bezeichneten Paletten wird das Verpackungsmaterial nicht zurück genommen. Rückgabewert für Paletten 85% des Rechnungsbetrages.

## **VII. Auftragsunterlagen**

1. Bei Bestellung sind einwandfreie Werkzeichnungen und Stücklisten erforderlich. Für Wendeltreppen Müssen Papierschablonen der fertigen Werkstücke geliefert werden. Für Fehler in Folge von Ungenauen oder fehlenden Schablonen haftet der Besteller.
2. Für schräge Setzstufenköpfe bei Wendeltreppen sind Schablonen aus Pappe mit Angabe der Längen erforderlich.

## **VIII. Lieferfrist**

1. Die Lieferfristen werden nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit angegeben.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung Der vom Auftraggeber zu beschaffenden klaren und vollzähligen Unterlagen und Genehmigungen Für die Ausführung sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Lieferungsgegenstand das Werk oder das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
4. Unvorhergesehene Herstellungshindernisse, Betriebsstörungen, Waren- und Rohstoffmangel sowie Ereignisse höherer Gewalt, auch wenn sie bei einem Unterlieferanten eintreten, berechtigen den Auftragnehmer zur Hinausschiebung oder Aufhebung übernommener Lieferverpflichtungen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Auftragnehmer dem Auftraggeber baldmöglichst mitteilen.
5. Wird die Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monats nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,75% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.
6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers aus den gegenwärtigen und den früheren Verträgen voraus. Verzugsstrafen bzw. Schadenersatzansprüche bei Lieferverzug sind ausgeschlossen.

## **IX. Gefahrenübergang und Entgegennahmen**

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung auf den Auftraggeber über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftraggeber noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten oder Anfuhr usw. übernommen hat.  
Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten die Sendung gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.  
Die Bruchversicherung beträgt 5% des Auftragwertes und ist bei Bestellung abzuschließen.  
Ersatzware ist aber ohne Berechnung von Transportkosten im Lager abzuholen.
2. Die Prüfung der Ware durch den Käufer hat stets bei der Übernahme, spätestens aber vor dem Verlegen zu erfolgen.
3. Im Ladungsgeschäft gelten gesägte, geschliffene und polierte Unmaßplatten als geprüft und übernommen, sobald sie verladen sind.  
Es wird aber jedem Kunden die Möglichkeit gegeben, die Platten vorher zu sehen und persönlich zu übernehmen. Er muss dies aber unverzüglich nach Aufforderung tun, weil die Lastzüge nicht warten können. Sind die Platten vom Auftraggeber entladen worden, können keinerlei Beanstandungen, auch kulanterweise, mehr anerkannt werden.  
Jeder Käufer hat die freie Wahl aus unseren Lagerbeständen. Deshalb können keine späteren Reklamationen mehr anerkannt werden. Bei Flachverladung muss der Käufer das Risiko tragen.
4. Verzögert sich der Versand oder die Abholung infolge von Umständen, die der Auftragnehmer Nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Kulanzeit zur Abholung sind 7 Tage. Die Versendung / Abholung gilt als zu diesem Zeitpunkt erfolgt.
5. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, unbeschadet der Rechte aus Abschnitt XI entgegenzunehmen.
6. Bei Lieferung zur Baustelle oder zum Lager des Kunden werden die Transportkosten gesondert berechnet und sind sofort netto fällig.
7. Eine Lieferung zu Baustellen usw. ist nur möglich, wenn diese auf gut befahrbaren Straßen zu erreichen sind.

8. Das Abladen hat bauseitig zu erfolgen. Bei Zufuhr mittels Kranwagen muss Abladehilfe gestellt werden.

#### **X. Zahlung**

1. Für Werkslieferungen in ganzen oder geteilten Ladungen ist die Ware sofort bei Übernahme mit 2 % Skonto von Rechnungs-Nettobetrag zu zahlen.
2. Frachtrechnungen im Landungsgeschäft sind sofort NETTO fällig.
3. Andere Rechnungen sind spätestens nach 30 Tagen netto fällig, wenn nichts anderes angegeben ist. Bei Zahlungen innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungseingang gewähren wir 2 % Skonto.
4. Skonto kann nur in Anspruch genommen werden, wenn keine älteren Rechnungen mehr offen sind.
5. Von Neukunden und Kunden mit schlechten Auskünften müssen wir Zahlung bei Warenabholung oder entsprechende Sicherheiten verlangen.
6. Bei Italienaufträgen gilt für die Berechnung des Skontoabzuges das Rechnungsdatum und nicht der Tage der Warenabholung.
7. Sobald Wechselkredit gewährt ist, kann von Folgerechnungen kein Skonto mehr abgezogen werden.
8. Unberechtigte und überhöhte Skontoabzüge bleiben dem Konto belastet. Die Übersendung eines Kontoauszuges oder die Anmahnung des offenen Betrages soll als Rüge für die Vertragsverletzung Des Auftraggebers gelten. Es wird vereinbart, dass die Rüge an keine Frist verbunden ist.
9. Zahlungen durch Wechsel oder Scheck gelten erst mit deren Einlösung als erfüllt.
10. Schecks gelten nicht als Barzahlung, sie werden nur unter Vorbehalt angenommen.
11. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Wechsel in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen so geschieht das nur zahlungshalber und unter Vorbehalt der Diskontierungsmöglichkeit bei der Bank des Auftragnehmers. Die Diskontkosten gehen zu Lasten des Wechselgebers.
12. Bei Vereinbarung von Zahlungszielen ist die bewilligte Stundung von dem Eingang guter Auskünfte über den Auftraggeber abhängig. Sind die Auskünfte ungenügend, so ist der Auftragnehmer berechtigt, entweder volle Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheitsleistungen zu empfangen. Er kann vom Vertrag zurücktreten, selbst wenn bereits eine Teillieferung erfolgt ist.
13. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftragnehmer von allen Lieferungsverpflichtungen entbunden. Außerdem bleibt ihm vorbehalten, Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozent über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. Mindestens je Monat der Zielüberschreitung 0,75 % der offenen Forderung.
14. Bei Zahlungsverzug sind alle offen stehenden, noch nicht fälligen Forderungen ohne jeden Abzug sofort zahlbar. Dies gilt auch für Wechsel, Gegen deren Rückgabe kann sofortige Barzahlung verlangt werden.
15. Der Käufer ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen, gleichviel welcher Art, aufzurechnen oder wegen solcher Gegenansprüche ein Zurückhaltungsrecht geltend zu machen.

#### **XI. Beanstandungen**

1. Die bei Naturstein vorkommenden offenen Stellen, Adern, sonstige natürliche Eigenschaften und Farbschwankungen berechtigen nicht zur Beanstandung.  
Die verwendeten Werksteine werden in Gefüge und Farbe möglichst zusammenpassend ausgesucht. Verschiedenheit in Körnung, Abweichungen in Farbe und Gefüge wie Flecken, Adern, Schattierungen Sind keine Fehler, sondern Naturspiele, die nicht beanstandet werden dürfen. Sachgemäße Kittungen, Verklammerungen, Vierungen und Verdoppelungen bilden bei vielen Naturgesteinen einen wesentlichen Und erforderlichen Bestandteilwerkgerechter Bearbeitung und berechtigen daher nicht zu Beanstandung. Bemusterungen können nur allgemein Farbe und Gefüge des Steines zeigen. Abweichungen, wie sie In der Natur des Steines liegen, können nicht beanstandet werden.
2. Einwendungen gegen die Richtigkeit und Beschaffenheit der Lieferung sind spätestens innerhalb von 4 Tagen nach Empfang der Lieferung beim Auftragnehmer eingehend anzubringen.  
Bei berechtigten Beanstandungen kann nur der Rechnungsbetrag für das beanstandete Stück bis zur endgültigen Regelung zurückgehalten werden. Beanstandungen die nur einzelne Teile einer gelieferten Arbeit betreffen, befreien den Auftraggeber nicht von der Verpflichtung, die Zahlung zu den vereinbarten Zeiten zu leisten.
3. Bei Lagerserienwaren ist der Preis so berechnet, dass kleinere Schäden vom Käufer selbst behoben werden. Serienwaren gelten bei Abholung als abgenommen und können nicht mehr beanstandet werden.
4. Grüne und sonstige Buntmaterialien, auch Brecciasorten sind zu günstigen Preisen angeboten. Kleine Risse und Kittungen können wir nicht als Mängel anerkennen.
5. Einsprüche gegen die Güte der Ware sind bei Lieferung von Mindersortierungen, Zweiter Wahl usw. unstatthaft. Es ist immer von einer Preisgerechten Beurteilung der gelieferten Ware auszugehen. Es ist nicht möglich, eine gelieferte Ware mit einer solchen zu vergleichen, die z.B. das doppelte gekostet hat oder kostet. Mängelrügen können in diesen Fällen nicht anerkannt werden.

6. Reklamationen bei bereits verlegtem Material können auf keinen Fall anerkannt werden; dies betrifft auch Steinverfärbungen und Ausblühungen. Falls zu beanstandende Werkstücke bereits in Treppenanlagen, Böden usw. eingebaut sind und wir auf Grund besonderer Umstände kulanterweise dafür haften sollen, kann keine Minderung für die gesamte Anlage zu unseren Lasten geltend gemacht werden. Es ist nur von den beanstandenden einzelnen Werkstücken auszugehen und von unseren Verkaufspreisen.
7. Für Schäden, die durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Verwendung und fehlerhaftes Versetzen oder Verlegen durch den Auftraggeber oder Dritte, mangelhafte Bauarbeiten oder ungeeigneten Untergrund entstanden sind, wird keine Gewähr übernommen.
8. Für auf dem Transportweg entstandene Beschädigungen hat der Auftraggeber eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen, wobei die Bruchursache zu ermitteln ist. Bruchschäden und Fehlmengen sind durch die Fahrer der Kraftfahrzeuge bestätigen zu lassen.
9. In Kartons, Lattenverschlagen, Holzwohle usw. verpackte Natursteinwaren dürfen auf keinen Fall nass werden, weil sonst Schäden entstehen können. Wir können hierfür keine Haftung übernehmen.
10. Garantieansprüche werden nur anerkannt, soweit dies ebenfalls von unseren Vorlieferanten anerkannt werden. Beweispflichtig ist der Empfänger der Ware.
11. Schadenersatzansprüche entfallen für Beanstandungen, die sich auf die in der Ergänzung zu den Verkaufsbedingungen dargelegten Umständen stützen.

## **XII. Gewährleistung**

1. Fehlerhafte oder schadhafte Ware, die wir oder unsere Lieferanten zu vertreten haben, tauschen wir um oder sorgen für Ersatz. In keinem Falle wird Ersatz über den berechneten reinen Warenwert hinaus geleistet.
2. Bei Lieferung von geschlossenen Ladungen, frei Verwendungsstelle, können Fehler vorkommen, die kostenlosen Ersatz oder Umtausch rechtfertigen. Die Ersatzware ist in diesem Fall vom Auftraggeber im Lager oder Werk auf seine Kosten abzuholen.  
Fehlerhafte Ware wird erst nach Rückgabe an den Auftragnehmer gut geschrieben. Dies gilt auch, wenn Ware oder Kommissionen vom Lager abgeholt oder angefahren werden.
3. Soweit Gewährleistungsansprüche erhoben werden können, beschränken sich diese auf Wandlungen oder Minderung unter ausdrücklichem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen bezüglich unmittelbarer und mittelbarer Schäden.

## **XIII. Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur Vollständigen Bezahlung unserer gesamten Forderung ( einschl. Zinsen und Kosten ) bleibt jede von uns gelieferte Ware unser Eigentum. Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware in bewegliche Sachen weiterverarbeitet, so gelangen die neu entstandenen Sachen sofort in Unser Miteigentum. Werden die gelieferten Waren oder die daraus hergestellten Sachen vom Käufer weiter veräußert oder in ein Grundstück eingebaut, das einem Dritten gehört, so gehen die an Stelle dieser Sachen tretenden Forderungen des Käufers auf uns zur Sicherung unserer Forderungen über, ohne dass es einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Der Kunde bleibt jedoch bis auf Widerruf als unser Treuhänder zu ihrer Einziehung im eigenen Namen berechtigt und verpflichtet, ebenso zum Erwerb von Sicherungen für die Forderung. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Schuldner der betreffenden Forderung anzugeben und diese von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Die Abtretung von Forderungen wird von selbst hinfällig, sobald der Käufer alle seine Schulden an uns vollständig bezahlt hat.
2. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware oder anderweitige Abtretung der Forderung vor unserer restlosen Befriedigung ist unzulässig. Der Käufer ist auch nur mit der Maßgabe zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung und zum Einbau in fremde Grundstücke berechtigt und ermächtigt, als die Kaufpreisforderung aus der Weiterveräußerung auf den Käufer übergeht.
3. Der von uns bezüglich unserer Lieferung gemachte Eigentumsvorbehalt geht auch dann nicht unter, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Lieferung / Rechnung aufgenommen sind und der Saldo gezogen ist.

## **XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Auftragnehmers.
2. Für alle sich aus dem Vertragverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Hanau vereinbart.

## Ergänzung zu den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

### **I. Verlegen von maschinell geschliffenen oder polierten Bodenplatten**

Diese Art der Verlegung ist preiswert und gibt ausreichend schöne Böden.

Folgendes lässt sich jedoch nicht vermeiden:

1. Es werden oftmals Plattenkanten um einen Bruchteil eines Millimeters höher oder tiefer liegen. Dies tritt insbesondere ein, wenn schräg verlegt werden muss oder Türen und andere Anschlussflächen verschieden hoch liegen. Die Bodenplatten können auch etwas gewölbt sein.
2. Die Fugen werden kleine Toleranzen aufweisen, weil die Platten kaum 100 %ig maßgenau herzustellen sind.
3. Selbst bei größter Sorgfalt wird es nicht ausbleiben, dass bei einzelnen Platten kleine Ecken fehlen. Deshalb ist immer in der Farbe des Bodens zu fugen.
4. Dies ist bedingt durch die heutige preiswertere maschinelle Herstellung der Bodenplatten.
5. Die Bodenplatten werden auf Schleifstrassen mit rotierenden Schleifkörpern geschliffen und anpoliert. Bei flachem und starkem Lichteinfall sind Polierschatten bei verschiedenen Sorten zu sehen. Beanstandungen, die auf diese Bearbeitungsbedingten Schleif- und Polierschatten gerichtet sind, können wir nicht anerkennen, weil die geringe Preisdifferenz von ca. 3.- Euro qm von gesägten zu anpolierten Platten nur durch die heute übliche Schleiftechnik erreicht wird. Durch Lichtspiegelungen können ein Teil der Platten glänzender als andere erscheinen. Dies tritt ein, wenn die Bodenplatten nicht vollkommen eben zueinander sind, was fast unmöglich ist.
6. Es ist erforderlich, dass die Natursteinplatten von den Verlegern vorsortiert und die besten und schönsten Platten stets im Blickfeld und dort wo diese mehr beansprucht sind verlegt werden. Viele Beanstandungen durch die Bauherrschaft werden so vermieden.

### **II. Verlegung von Travertin**

Bruchfrische Travertinwerkstücke und Bodenplatten sollen keinesfalls sofort verlegt werden. Vor dem Verfugen den Verlegemörtel aushärten lassen. Falls dies nicht beachtet wird, können in den Platten kleine Spannungsrisse entstehen. Für Außenanlagen ist es besser, quadratische Bodenplatten zu verlegen, um durchgehende Rissebildung möglichst zu vermeiden. Bei gespachteltem und geschliffenem Travertin, insbesondere bei bruchfrischem Material, können im ersten Jahr, meist bei Frosteintritt, kleine trichterförmige Teilchen ausspringen. In allen römischen Lieferwerken wird aber ausschließlich bruchfrisches Material verarbeitet. Dadurch kann es vorkommen, dass in Einzelfällen einmal nachgespachtelt werden muss. Die Kosten und hierfür können uns nicht belastet werden, weil dies von uns nicht geändert werden kann und materialbedingt ist. Verwenden Sie bitte in Zweifelsfällen offenes und ungespachteltes Travertinmaterial. Dies trifft besonders für Verlegungen im Herbst und Winter zu. Soweit möglich, halten wir immer größere Mengen Travertinbodenplatten aus Sommereinkäufen vorrätig. Das Risiko, dass Aussprenkelungen auftreten können, wird dadurch vermindert. Garantieren können wir dafür aber nicht. Die vorstehend geschilderten, vereinzelt auftretenden Aussprenkelungen kommen bei Travertinlieferungen aller Importeure vor. Wir sind jedoch an einer sorgfältigen Beratung unserer Kunden interessiert.